

SJD / Einfache Anfrage Broger-Altstätten vom 16. April 2025

Erfolgsbeteiligung Gebäudeversicherung mit einem Prämienrabatt

Antwort der Regierung vom 27. Mai 2025

Andreas Broger-Altstätten erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 16. April 2025 nach Prämienrabatten bei der Gebäudeversicherung St.Gallen (GVSG) und stellt verschiedene Fragen dazu.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die GVSG ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt nach kantonalem Recht und als solche im Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1; abgekürzt GVG) und in der Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.11; abgekürzt VzGVG) geregelt.

Die Bestimmungen über «Prämien» sind in Art. 21 ff. GVG und in Art. 33 ff. VzGVG enthalten. Art. 30^{bis} Abs. 2 GVG sieht vor, dass nach einem guten Geschäftsjahr ein einmaliger Prämienrabatt gewährt werden kann, wenn der Bestand an risikotragendem Kapital den Rabatt zulässt. Die Zuständigkeit für eine Prämienanpassung und für einen Prämienrabatt liegt nach Art. 5^{bis} Bst. f GVG beim Verwaltungsrat der GVSG.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Kann sich die Regierung ebenfalls einen solchen Prämienrabatt vorstellen, um die Versicherten am ausserordentlich hohen Kapitalertrag zu beteiligen?*

Die GVSG ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Zuständig für die Gewährung eines Prämienrabatts ist ausschliesslich der Verwaltungsrat der GVSG. Dieser nimmt seine Aufgabe entsprechend wahr und hat den Versicherten in den Jahren 2019 und 2021 einen Prämienrabatt von 30 bzw. 40 Prozent gewährt.

Darauf hinzuweisen ist, dass für die Verbindlichkeiten der GVSG ausschliesslich ihr eigenes Vermögen haftet. Sie beansprucht kein Dotationskapital des Kantons und auch keine Staatsgarantie. Die GVSG benötigt daher ausreichend Vermögen, sogenanntes risikotragendes Kapital, um ihre Leistungen auch bei sehr grossen Ereignissen gegenüber den Versicherten erbringen zu können.

Dazu verfolgt der Verwaltungsrat der GVSG eine langfristige Finanzstrategie, die mit anerkannten versicherungstechnischen und finanzwirtschaftlichen Methoden erarbeitet und periodisch überprüft wird. Die Finanzstrategie besteht aus der Reserven-, der Anlagen-, der Rückversicherungs- und der Prämienstrategie. Diese Teilstrategien sind nicht nur in sich stimmig, sondern auch untereinander sinnvoll abgestimmt.

Auf dieser Grundlage wurden:

- im Jahr 2014 die Prämiensätze dauerhaft um 20 Prozent gesenkt;
- im Jahr 2016 die Prämienzuschläge für erhöhte Elementar- und Brandrisiken (rund 13 Prozent) abgeschafft;
- im Jahr 2019 ein Prämienrabatt von 30 Prozent gewährt;
- im Jahr 2021 ein Prämienrabatt von 40 Prozent gewährt.

Im Jahr 2022 hat die GVSG – ohne Druck des Preisüberwachers – neue Richtlinien für Prämienanpassungen und -rabatte erarbeitet, die im Sommer 2023 durch den Verwaltungsrat verabschiedet wurden. Diese ermöglichen es der GVSG, einen Prämienrabatt in den ersten Tagen eines neuen Jahres zu beschliessen, sofern die Bedingungen dafür erfüllt sind. Damit kann der Rabatt den Kundinnen und Kunden bereits im Folgejahr mit der Prämienrechnung Mitte Januar gewährt werden.

Die GVSG verzichtet bewusst auf ein System mit hohen Prämien und häufigen Prämienrabatten, wie es andere Versicherungen kennen. Stattdessen bietet sie ihren Kundinnen und Kunden konstant tiefe Prämien.

2. *Wie interpretiert die Regierung die Aufgabe des Preisüberwachers angesichts des fehlenden Wettbewerbs?*

Da die Prämien der GVSG durch deren Verwaltungsrat abschliessend festgelegt werden und keiner Genehmigung durch Regierung oder Kantonsrat bedürfen, übernimmt der Preisüberwacher die Aufgaben nach Art. 6–11 des eidgenössischen Preisüberwachungsgesetzes (SR 942.20).

3. *Ist für eine solche Rückerstattung eine gesetzliche Anpassung notwendig?*

Nein, der Prämienrabatt ist in Art. 30^{bis} Abs. 2 GVG geregelt.

.